



Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts



INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Labor

März 2018

Laborleistungen mit Kennnummern

Für bestimmte Untersuchungsindikationen sind einzelne Laborleistungen von der Steuerung der wirtschaftlichen Veranlassung und Erbringung durch den Wirtschaftlichkeitsbonus ausgenommen. Folglich fließen deren Kosten nicht in die Berechnung des arztpraxisspezifischen Fallwertes ein.

Zu jeder Kennnummer gibt es einen Ziffernkranz. Dieser Ziffernkranz definiert, welche Leistungen bei ausgewählten Indikationen aus den Laborkosten der Praxis herausgerechnet werden. Er definiert nicht, welche Leistungen medizinisch notwendig sind.



Auf einen Blick: Die Neuerungen ab April

- Für jede Untersuchungsindikation werden nur einzelne Leistungen aus den Laborkosten der Praxis herausgerechnet. Sie sind im Ziffernkranz der jeweiligen Kennnummer aufgeführt. Alle anderen Laboruntersuchungen, die der Arzt für den Patienten im Quartal veranlasst oder abrechnet, sind für den Wirtschaftlichkeitsbonus relevant.
- Bei Komorbiditäten können für einen Behandlungsfall auch mehrere Kennnummern angegeben werden, zum Beispiel wenn der Patient an einem manifesten Diabetes mellitus erkrankt ist und eine orale Antikoagulantientherapie erhält (Kennnummern 32022 und 32015).
- Ärzte geben die Kennnummern nur noch auf der Abrechnung gegenüber der KV an und nicht mehr auf dem Laborauftrag.
- Die Kennnummer 32013 (Diagnostik und Therapie von Fertilitätsstörungen) entfällt. Die Leistungen der Kennnummer unterliegen zukünftig der Steuerung durch den Wirtschaftlichkeitsbonus. Diese Änderung wurde bei der Neuberechnung der begrenzenden Fallwerte berücksichtigt.
- Auch die Kennnummer 32016 (Präoperative Labordiagnostik) entfällt. Die dahinterliegende die GOP 32125 (präoperative Labordiagnostik) wird grundsätzlich aus den Laborkosten der Praxis rausgerechnet.
- Die GOP 32880, 32881 und 31882 (Gesundheitsuntersuchungen) werden ebenfalls grundsätzlich aus den Laborkosten rausgerechnet.
- Die Untersuchungsindikation „Erkrankungen oder Verdacht auf präbeziehungsweise perinatale Infektionen“ wird aus der Kennnummer 32007 herausgelöst und als Kennnummer 32024 fortgeführt.

Nur bestimmte GOP befreit

Mehrere Kennnummern pro Patient möglich

Kennnummern nur auf der Abrechnung

Leistungen für Gesundheitsuntersuchungen werden rausgerechnet

Diese Kennnummern wurden inhaltlich neu gefasst:

32006

Bisher: Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sofern in diesen Krankheitsfällen mikrobiologische, virologische oder infektionsimmunologische Untersuchungen durchgeführt werden, oder Krankheitsfälle mit meldepflichtigem Nachweis eines Krankheitserregers

Neu: Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht, oder Mukoviszidose

Länderspezifische Besonderheiten bei Meldepflichten wurden im Ziffernkranz berücksichtigt. Die Indikation der Mukoviszidose wurde aus der Kennnummer 32009 in diese Kennnummer übertragen, da insbesondere die mikrobiologische Diagnostik für die Therapieführung wesentlich ist.

32007

Bisher: Vorsorgeuntersuchungen gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit die Leistungen nach Kapitel 32 abzurechnen sind, oder prä- beziehungsweise perinatale Infektionen

Neu: Leistungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei Vertretung, im Notfall



oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung

Die Kennnummer befreit im Vertretungsfall, im Notfall und bei Mit- und Weiterbehandlung die Laborleistungen, die in der GOP 01770 Betreuung einer Schwangeren inkludiert sind. Der Grund: Die GOP 01770 ist im Vertretungsfall, im Notfall sowie bei Mit- und Weiterbehandlung nicht berechnungsfähig.

In der Mutterschaftsvorsorge kennzeichnen Ärzte den Laborauftrag grundsätzlich im entsprechenden Feld der Überweisung als präventiv. So kann der Laborarzt die Laborleistungen nach dem Programm der Mutterschaftsvorsorge mit den GOP der Mutterschaftsvorsorge des Abschnitts 1.7.4 EBM abrechnen und im Vertretungsfall, im Notfall und bei Mit- und Weiterbehandlung die Laborleistung in der Abrechnung nach KV-Vorgabe kennzeichnen.

Die Untersuchung der prä- und perinatalen Infektionen wird künftig in einer eigenen Kennnummer 32024 abgebildet.

32011

Bisher: Therapiepflichtige hämolytische Anämie, Diagnostik und Therapie der hereditären Thrombophilie, des Antiphospholipidsyndroms oder der Hämophilie

Neu: Therapie der hereditären Thrombophilie, des Antiphospholipidsyndroms oder der Hämophilie

Die therapiepflichtige hämolytische Anämie und die Diagnostik der hereditären Thrombophilie, des Antiphospholipidsyndroms oder der Hämophilie unterliegen künftig der Steuerung durch den Wirtschaftlichkeitsbonus.

32012

Bisher: Tumorerkrankung unter parenteraler tumorspezifischer Behandlung oder progrediente Malignome unter Palliativbehandlung

Neu: Erkrankungen unter antineoplastischer Therapie oder systemischer Zytostatika-Therapie und/oder Strahlentherapie

Ärzte können die Kennnummer weiterhin für die parenterale tumorspezifische Therapie, zum Beispiel mit Zytostatika oder Biologica, und neu für orale antineoplastische Therapien sowie die Strahlentherapie ansetzen. Ab April umfasst die Kennnummer 32012 somit auch die Untersuchungsindikationen der bisherigen Kennnummer 32019.

32015

Orale Antikoagulantientherapie

Diese Kennnummer befreit zukünftig ausschließlich die für die Steuerung von Vitamin K-Antagonisten notwendigen Laboruntersuchungen von der Anrechnung auf den arztpraxisspezifischen Fallwert. Die direkten oralen Antikoagulantien bedürfen in der Regel keiner Therapieüberwachung.

32019

Bisher: Erkrankungen unter systemischer Zytostatika-Therapie und/oder Strahlentherapie

Die Kennnummer 32019 wird aufgrund des ähnlichen Leistungsinhalts mit der Kennnummer 32012 zusammengefasst und in der neu gefassten Kennnummer 32012 abgebildet.



Mehr Informationen

Zur Laborreform und zum Wirtschaftlichkeitsbonus – mit Übersichten zu den arztgruppenspezifischen Fallwerten, zur Bewertung der GOP 32001 je Fachgruppe und zu allen Kennnummern sowie den Beschluss des Bewertungsausschusses: www.kbv.de/html/33487.php

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abrufen und abonnieren: www.kbv.de/praxisnachrichten.

Themenseite im
Internet